18. Zur Frage bes Schabensersaßes bei Unfällen von Personen, beren Erwerbsfähigkeit im Laufe ber Zeit durch anlagebedingte Schäben herabgesest worden wäre.

ABGB. §§ 1293fig.

VIII. Zivilsenat. Urt. u. Beschl. v. 29. April 1942 i. S. L. (M.) w. W. u. a. (Bestl.). VIII 12/42.

I. Landgericht Rlagenfurt. II. Oberlandesgericht Graz-

Der Kläger wurde am 20. Januar 1937 von einem Lastkraftwagen angesahren und niedergestoßen, der im Eigentum der Zweitbeklagten stand und vom Erstbeklagten gelenkt wurde; er erlitt dadurch verschiedene Verletzungen. Der Unsall wurde durch vorschriftswidriges Fahren des Erstbeklagten herbeigesührt, der deshalb auch wegen Ubertretung des § 335 St. rechtskräftig verurteilt worden ist. Der

Rläger macht wegen dieses Unfalls Schabensersansprüche geltend; er verlangt 6000 KM. an Schmerzensgelb und an entgangenem Verbienst für die Zeit bis zum 30. Juni 1938 1725 KM, für die Zeit vom 1. Juli 1938 an eine monatliche Kente von 100 KM. Das Landgericht hat der Klage im übrigen stattgegeben, nur das Schmerzensgeld auf 3000 KM. demessen. Auf Verufung der Vellagten hat das Oberlandesgericht das Schmerzensgeld und die Ensschäugung für die Zeit die zum 30. Juni 1938 auf die Hälfte, die monatliche Kente aber sür die Zeit vom 1. Juli die zum 31. Dezember 1938 auf 50 KM., für die Zeit vom 1. Juli die zum 30. Juni 1940 auf 17,50 KM., für die Zeit vom 1. Juli die zum 30. November 1940 auf 10,50 KM. und sür die Zeit vom 1. Dezember 1940 auf 17,50 KM. herabgesett.

Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des Landgerichtsurteils wegen der gesorderten Summen; wegen der Kenten wurde die Sache an das Oberlandesgericht zurückerwiesen.

Grünbe:

Gegen ihre Verpflichtung, bem Rläger den ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, erheben die Beklagten keine Ginwendungen mehr; in dieser Richtung bestehen auch nach der strafgerichtlichen Berurteilung bes Erstbeklagten keine Bebenken. Der Streit der Parteien geht nur noch darum, ob die festgestellten Schmerzen und die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Mägers auf ben Unfall zuruckzuführen sind. Während bas Landgericht bies in vollem Umfange bejaht, nimmt das Oberlandesgericht auf Grund eines neu eingeholten Sachverständigengutachtens des Universitätsprofessors Dr. d. G. eine Teilung nach Hundertsteln vor. Rach diesem Gutachten liegt bei dem Rläger der Krankheitszustand einer sogenannten arthrosis deformans (beformierenden Arthrose mit Gelenksentartung) vor, die auf eine vorhandene Anlage dazu zurüczuführen ist. Daneben aber haben bis zum Ende des Jahres 1938 Erscheinungen einer sogenannten arthritis bestanden, die durch den Unfall entstanden sind. Auch eine ebenfalls bis Ende 1938 aufgetretene linksseitige Ischias ist anlagebedingt, aber erst burch den erlittenen Unfall als Krantheitszustand ausgelöst worden. Nach Ansicht des Sachverständigen ist der Krankheitszustand des Klägers auf seine Veranlagung einerseits und auf den Unfall andererseits etwa zu gleichen

Teilen zurückuführen. Bei ichon vorhandener Anlage werde die Erfrankung durch einen Unfall, wie ihn ber Kläger erlitten habe. plöglich ausgelöft, die Krankheitserscheinungen würden dadurch manifest: aukerbem träten die Krankheitserscheinungen erfahrungsgemäß in einem viel stärkeren Maß auf, entwickelten sich rascher und hätten in der Regel auch längere Krankbeitszeiten zur Folge, als wenn die Krankheitszustände sich nur auf Grund der vorhandenen Anlage entwidelt hätten. Der Sachverständige hält daher bis Ende 1938 den Krankheitszustand zu rund 50 v. H. für anlagebedingt, zum Rest für unfallbedingt; für die Zeit nachher, in der die arthritischen Beschwerden wieder abgeklungen waren, führt er den Rustand des Mägers zu 75 v. H. auf seine Beranlagung und nur zu 25 v. H. auf ben Unfall zurud. Seiner Meinung nach wäre ber Krankheitszustand beim Mäger vermutlich auch ohne den Unfall, der ihn zur Auslösung gebracht hat, im Laufe der Rahre 1937 oder 1938 aus irgendeiner anderen Urfache (Erfältung und bergleichen) zum Ausbruch gekommen. Im Anschluß an dieses Gutachten spricht das Oberlandesgericht dem Rläger, der infolge seiner Krankheit einen Gehilfen hat aufnehmen mussen, nur die Hälfte des auf 3000 RM, bemessenen Schmerzensgelbes und die Hälfte der ihm durch die Haltung des Gebilfen in den Jahren 1937 und 1938 entstandenen Kosten zu, von der für die Zeit nachber geforderten Rente aber nur 25 v. H. seines Ausfalls, den es unter Berufung auf den Sachverständigen. Schornsteinfegermeister P., ohne weitere Begründung auf 70 v. H. ber geforberten Rente (nicht, wie der Sachverständige erachtet hat: seiner Erwerbsfähigfeit) bemifit.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Teilung des dem Mäger entstandenen Schadens. Das Berusungsgericht verkennt damit den Begriff des ursächlichen Zusammenhanges, wie er sich in Rechtslehre und Rechtsprechung herausgebübet hat. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs hat das Gericht nicht allein nach der Auffassung der ärztlichen Sachverständigen, sondern selbständig unter Beachtung der dafür in Betracht kommenden rechtlichen Voraussehungen zu beantworten, wodei es zu Abweichungen von der ärztlichen Auffassung kommen kann (FB. 1938 S. 105 Nr. 4; SeuffArch. Bd. 95 Nr. 9). Es ist anerkannten Rechts, daß auch die Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall nur deshalb ausgelöst worden sind, weil die Anlage zu der Krankheit bei dem Verletzen bereits vorsiehen bereits vorsiehen der die Unlage zu der Krankheit bei dem Verletzen bereits vorsiehen Unsale wird der Krankheit vor

handen war, im Rechtssinn in vollem Umfang eine Folge des Unfalls sind; wer unerlaubt gegen einen gesundheitlich anfälligen Menschen handelt, hat kein Recht barauf, so gestellt zu werden, als ob er einen völlig gesunden Menschen verlett habe (RGA. Bb. 151 S. 283. Bb. 155 S. 41; SeuffArch. Bb. 95 Nr. 9). Der urfächliche Rusammenhang der handlung des Schädigers mit dem Schaden wird ferner dadurch nicht ausgeschlossen, daß der nämliche Erfolg, der durch die schädigende Handlung eingetreten ift, auch durch ein anderes Ereignis eingetreten ware, bas später bestimmt stattgefunden hatte (RG3. Bd. 141 S. 365, Bd. 144 S. 80 und 348; HRR. 1935 Rr. 1008 und 1937 Nr. 997; ähnlich Kommentar zum ABGB. Bb. 4 Bem. 1d zu § 1294). Denn jenes andere Ereignis, dessen Eintritt ohne die schäbigende Handlung des Erstbeklagten das Berufungsgericht im Anschluß an das Sachverständigengutachten als sicher unterstellt (Eintreten einer Erfältung und bergleichen), würde nicht der Handlung des Erstbeklagten die Ursächlichkeit für den Schaden entzogen haben, bielmehr hat die schädigende Handlung des Erstbeklagten jenes zweite Ereignis gehindert, seinerseits urfächlich für den Schaben zu werden. Der Unfail des Rlägers, der seine Erkrankung herbeigeführt hat, ift bemnach für den eingetretenen Schaden selbst dann in vollem Umfang als ursächlich anzusehen, wenn die Folgen auch ohne den Unfall wegen ber Beranlagung bes Rlägers burch eine Erfältung ober bergleichen hätten berbeigeführt werden konnen, mit deren Eintritt das Berufungsgericht ohne weiteres rechnet. Die Veranlagung des Rlägers ist nur insofern von Bebeutung, als sie in ähnlicher Weise wie das fortschreitende Lebensalter im Laufe der Zeit ohne das Eintreten cines die Erkrantung besonders fordernden Greignisses seine Erwerbsfähigfeit herabsett und badurch die Höhe des Schadens beeinflußt. Nur mit dieser Beschränkung ist es richtig, wenn der Berusungsrichter meint, daß bei unfallbedingten Krankheitserscheinungen, die durch einen Unfall ausgelöft worden sind, der Schuldige nur für jenen Teil ber Unfallfolgen haftbar gemacht werden könne, die auf den Unfall zurückuführen seien, nicht aber für jene, die anlagebedingt seien. Eine Berteilung der Unfallfolgen nach Hundertsteln, wie bei mitwirkendem Verschulden des Verletten, ift in solchen Fällen überhaupt unmöglich.

Im vorliegenden Falle besteht der dem Mäger erwachsene Schaden darin, daß er nicht mehr in der Lage ist, die schwereren

Kaminfegerarbeiten zu besorgen, insbesondere nicht mehr beim Kaminkehren die Kamine durchklettern kann, und dadurch an der Ausübung seiner Berufstätigkeit bei bem häufigen Vorkommen der "Schliefkamine" zum größten Teil verhindert ist. Um sein Gewerbe weiter ausüben zu können, hat er beshalb einen Gehilfen annehmen mussen. Es fragt sich bemnach, wie lange der Kläger ohne den Unfall sein Gewerbe voraussichtlich ohne Gehilfen hätte ausüben können. wann also seine Veranlagung auch ohne den Unfall ihm das Besorgen ber Reinigung ber "Schlieffamine" unmöglich gemacht haben würde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sind die arthritischen Erscheinungen beim Rläger, die ihn arbeitsunfähig gemacht haben, auf den Unfall zurückzuführen. Diese Erscheinungen, die als eine Auflagerung auf das schon bestehende — den Kläger aber zunächst noch nicht in seiner Arbeitsfähigkeit behindernde — Krankheitsbild der Arthrose zu beurteilen sind, haben bis Ende 1938 fortgewirkt. Seitbem besteht nur der Krankheitszustand der Arthrose, der zwar in seinen Auswirkungen durch den Unfall befördert, aber in erheblichem Mak anlagebedingt ist. Hiernach kann bereits jest gesagt werden, daß der Schaden, der dem Kläger bis zum 30. Juni 1938 entstanden ist, in vollem Umfang auf den Unfall zurückzuführen und deshalb dem Aläger von den Beklagten zu ersetzen ist. Dasselbe gilt von dem Schmerzensgeld, das der Kläger fordert. Das angefochtene Urteil. das unberührt bleibt, soweit es die Beklagten zur Rahlung verurteilt, ist deshalb wegen des Schmerzensgeldes und der für die Zeit bis zum 30. Juni 1938 geforberten Beträge abzuändern. Wegen der Rente für die Zeit vom 1. Juli 1938 an dagegen bedarf es weiterer Aufklärung, bis zu welchem Zeitpunkte der Kläger ohne den erlittenen Unfall voraussichtlich in der Lage gewesen wäre, seinem Beruf ohne Gehilfen nachzugehen, von wann an ihm also die natürliche Weiter= entwicklung seiner Beranlagung zur Arthrose die Weiterführung seines Beruses ohne Gehilsen unmöglich gemacht haben würde. Bis zu diesem Reitpunkt wird ihm die geforderte Rente, da das Berufungsgericht die Kosten für Haltung eines Gehilfen auf mehr als 100 RM. monatlich bemißt, in vollem Umfange zuzusprechen sein: für die Reit nachher stehen ihm (unbeschadet der bereits rechtsfräftig zugesprochenen Beträge) keine Ansprüche mehr zu.